



Brüssel, den 20. September 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0241 (NLE)**

---

---

8463/16  
ADD 2

UD 90  
CID 1  
TRANS 238

### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:           BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag zur Änderung des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist

---

**Anlage 7 Teil I Artikel 5 Absatz 2 Ziffer i:**

*Ziffer i* erhält folgende *Fassung*:

- "i) Schiebeplanen, Boden, Türen und alle anderen Bestandteile des Behälters müssen entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann."

**Anlage 7 Teil I Artikel 5 Absatz 2 Ziffer iii:**

*Ziffer iii* erhält folgende *Fassung*:

- "iii) Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass , wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung der Schiebeplane, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Behälter nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist. Ein Beispiel für eine solche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 9 dargestellt."

## **Anlage 7 Teil I neuer Artikel 6:**

*Nach dem geänderten Artikel 5 wird eingefügt:*

*"Artikel 6*

*Behälter mit einem Schiebepanendach*

- (1) Die Artikel 1, 2, 3, 4 und 5 gelten für Behälter mit Schiebepanendach, soweit sie darauf anwendbar sind. Außerdem müssen diese Behälter den Bestimmungen des vorliegenden Artikels entsprechen.
- (2) Das Schiebepanendach muss den Erfordernissen der nachstehenden Ziffern i bis iii entsprechen.
  - i) Das Schiebepanendach muss entweder durch Vorrichtungen, die von außen nicht entfernt und wieder angebracht werden können, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen, oder durch eine Konstruktion zusammengefügt sein, die ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht verändert werden kann.
  - ii) Das Schiebepanendach muss den festen Teil des Daches an der Behältervorderseite so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des oberen Trägers gezogen werden kann. An beiden Längsseiten des Behälters ist in den Saum der Dachplane ein vorgespanntes Stahlseil derart einzuführen, dass es nicht entfernt und wieder eingeführt werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen. Das Schiebepanendach muss so am Laufapparat gesichert werden, dass es nicht entfernt und wieder gesichert werden kann, ohne sichtbare Spuren zu hinterlassen.

- iii) Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass, wenn sie verschlossen und zollamtlich versiegelt sind, Türen, Dächer und andere bewegliche Teile nicht ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren von außen geöffnet oder geschlossen werden können. Die Führung des Schiebeplanendachs, die Schiebeplanenspannvorrichtungen und andere bewegliche Teile müssen so zusammengefügt sein, dass der Zugang zum Behälter nach Sicherung der Verschlussvorrichtungen ohne Hinterlassung sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

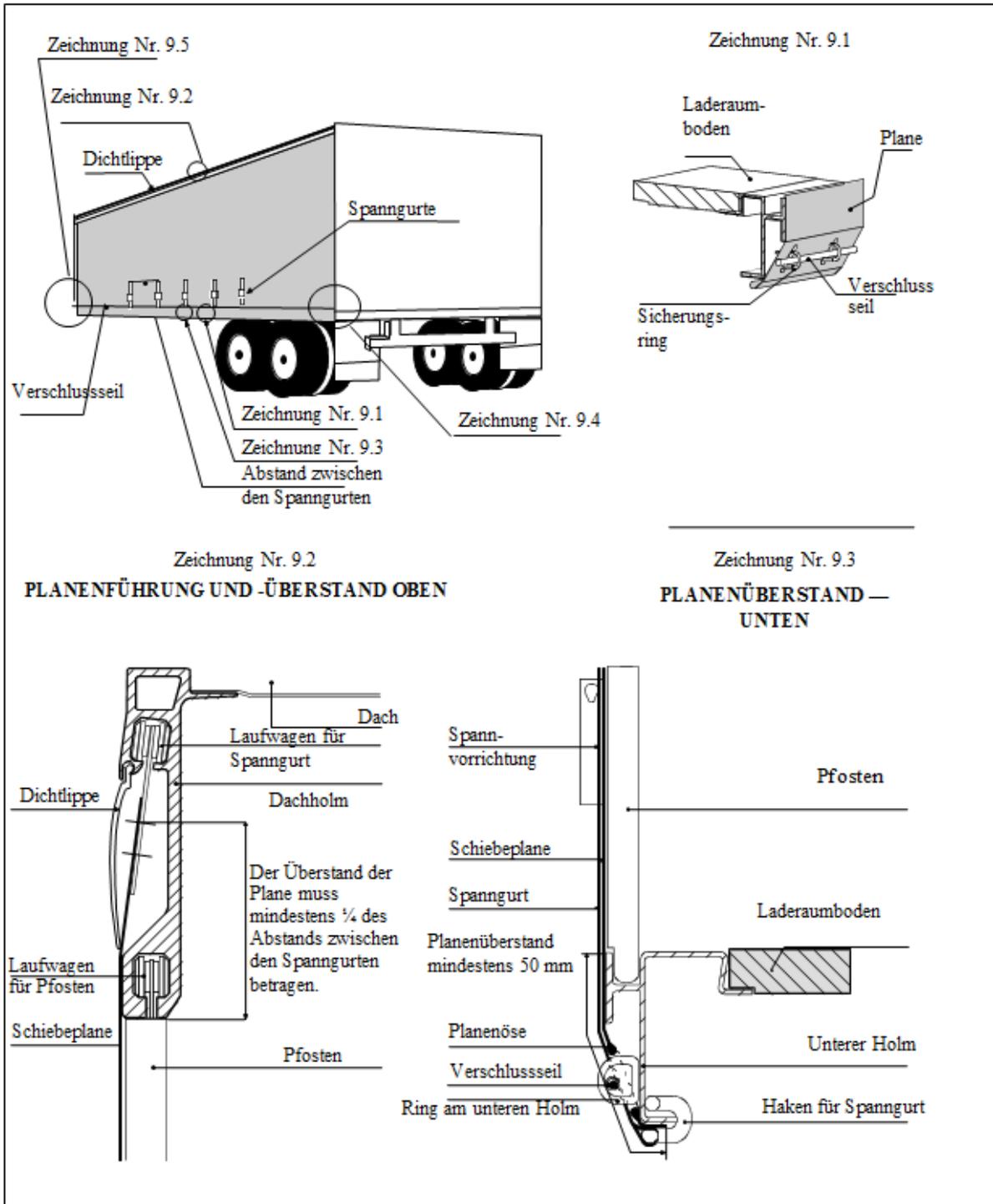
Ein Beispiel für eine mögliche Konstruktion ist in der diesen Vorschriften beigefügten Zeichnung Nr. 10 dargestellt."

**Anhang 7 Zeichnung Nr. 9:**

Die vorhandene Zeichnung Nr. 9 erhält folgende Fassung:

"Zeichnung Nr. 9

**BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT SCHIEBEPLANEN**

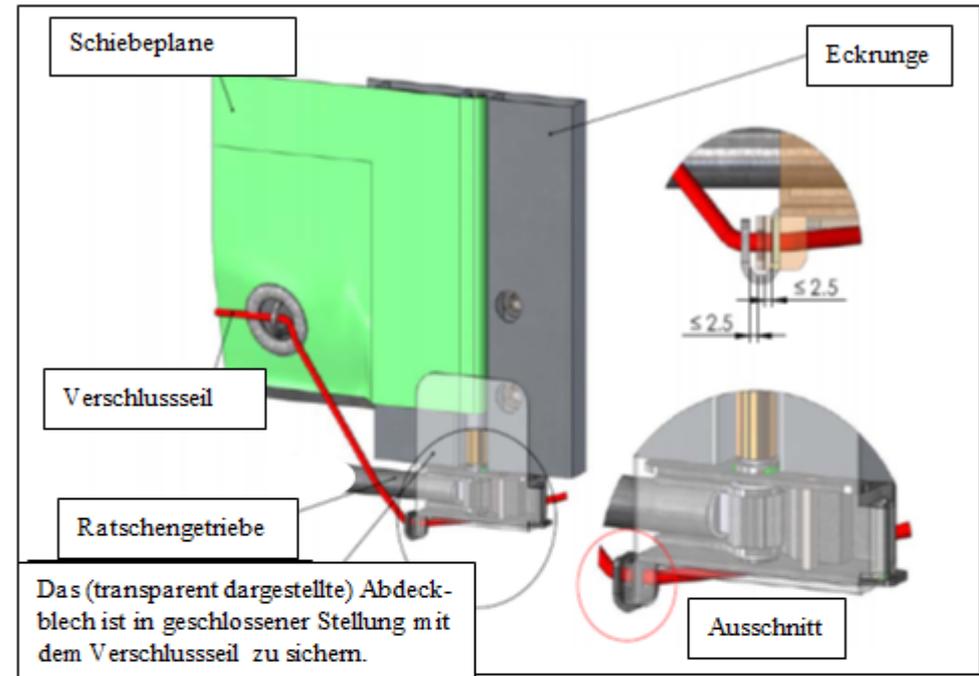


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

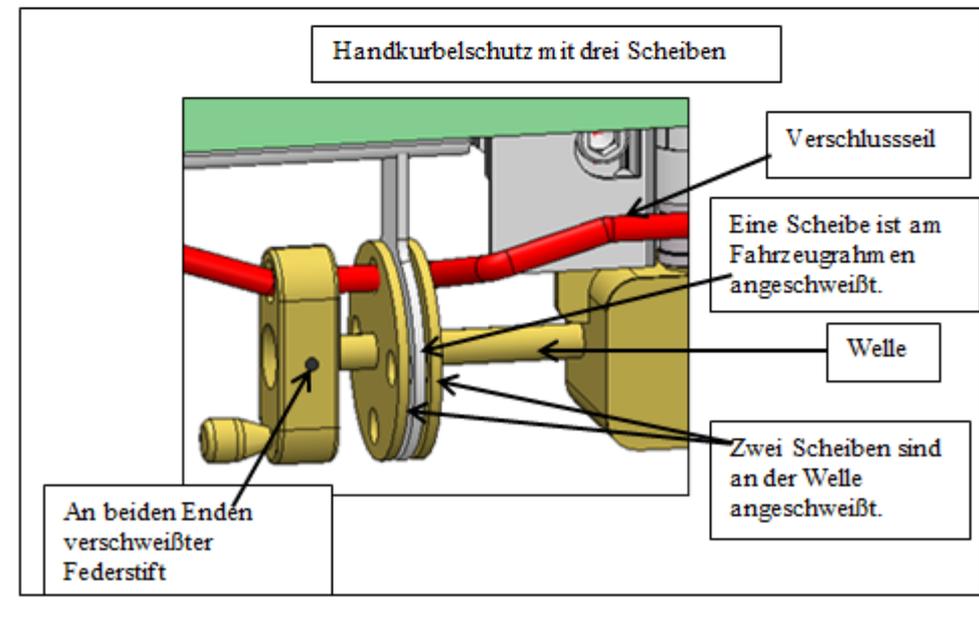
Zeichnung Nr. 9.4

Zur Spannung der Schiebepflan in waagerechter Richtung dient ein Ratschengetriebe (üblicherweise am hinteren Ende des Behälters). Die Zeichnung veranschaulicht anhand der Beispiele a) und b), wie das Ratschengetriebe oder das Spanngetriebe gesichert werden können.

a) Sicherung des Ratschengetriebes



b) Sicherung des Spanngetriebes

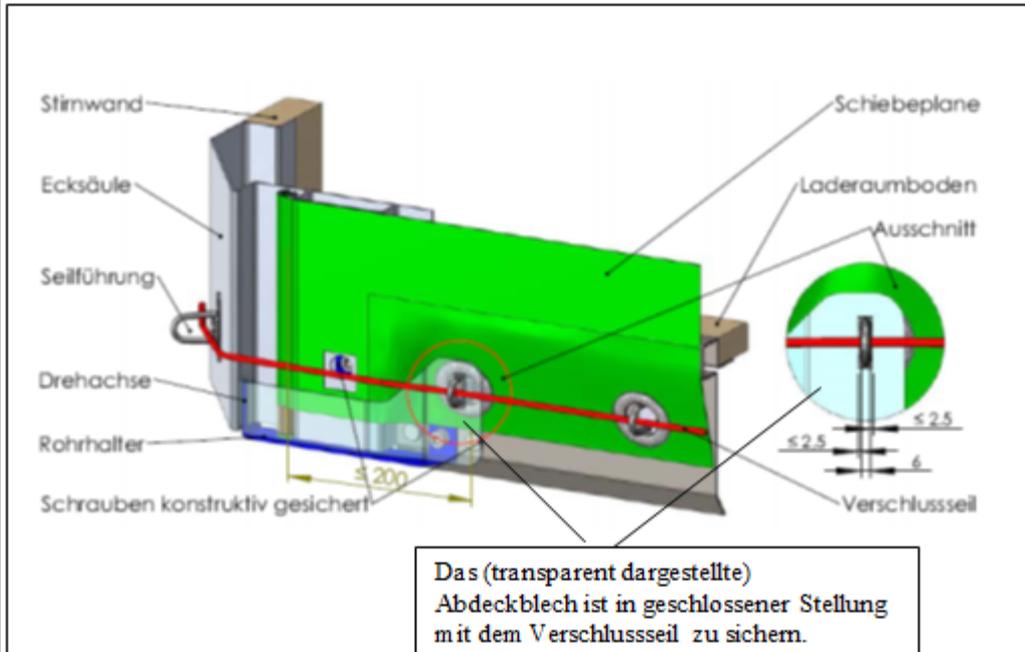


Zeichnung Nr. 9, Fortsetzung:

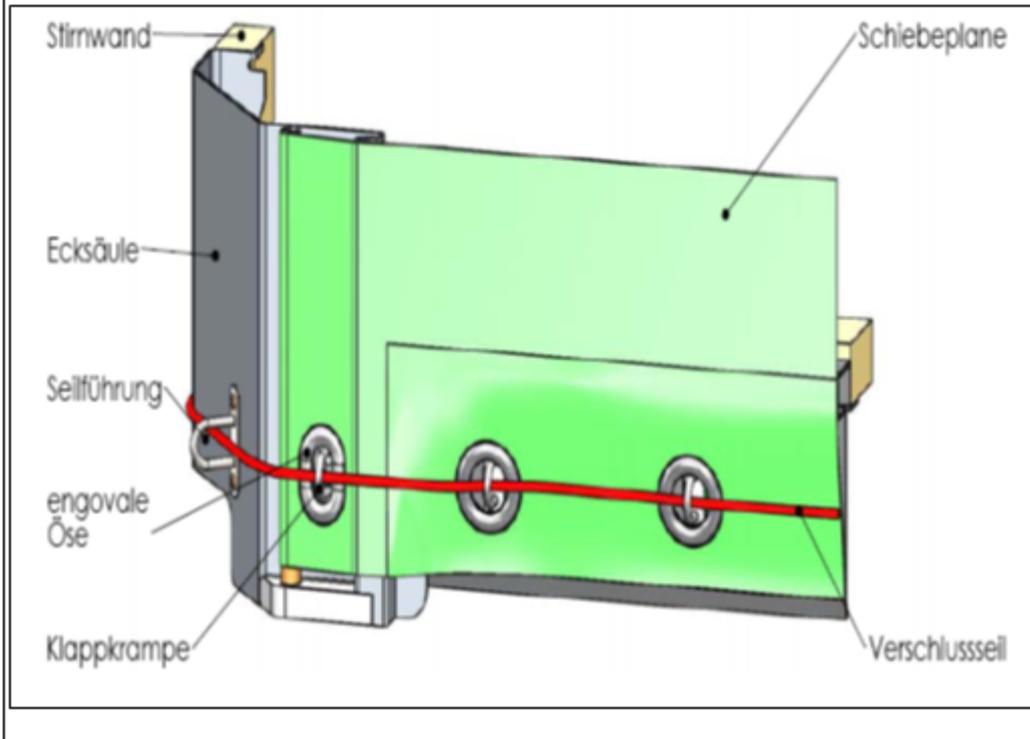
Zeichnung Nr. 9.5

Zur Sicherung der Schiebeplane auf der anderen Seite (in der Regel der Vorderseite des Fahrzeugs) können die folgenden Systeme a) und b) dienen.

a) Abdeckblech



b) Engovale Öse, System gegen Anheben für das Spannrohr

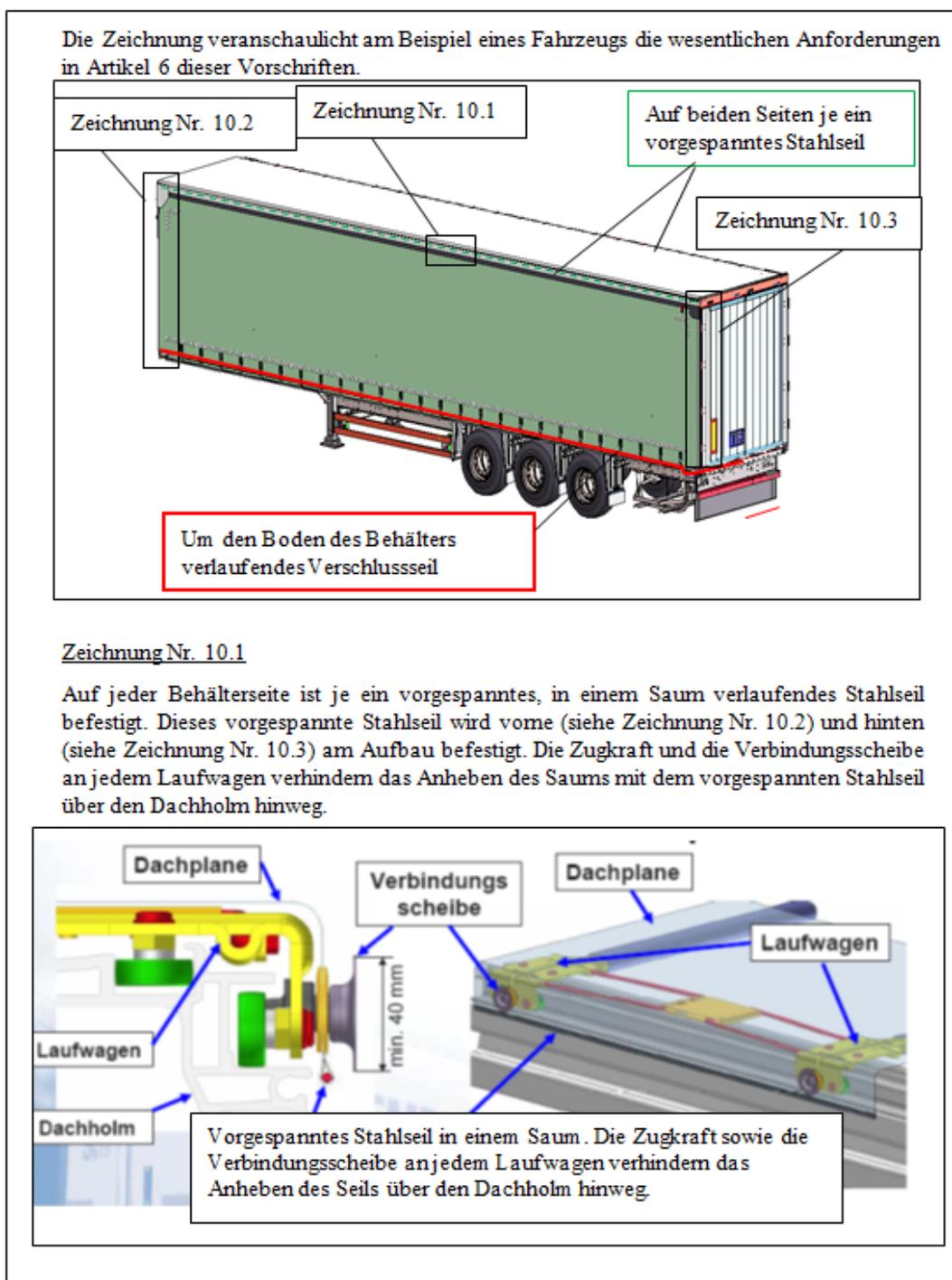


## Anhang 7 neue Zeichnung Nr. 10:

Nach der neuen Zeichnung Nr. 9 wird eingefügt:

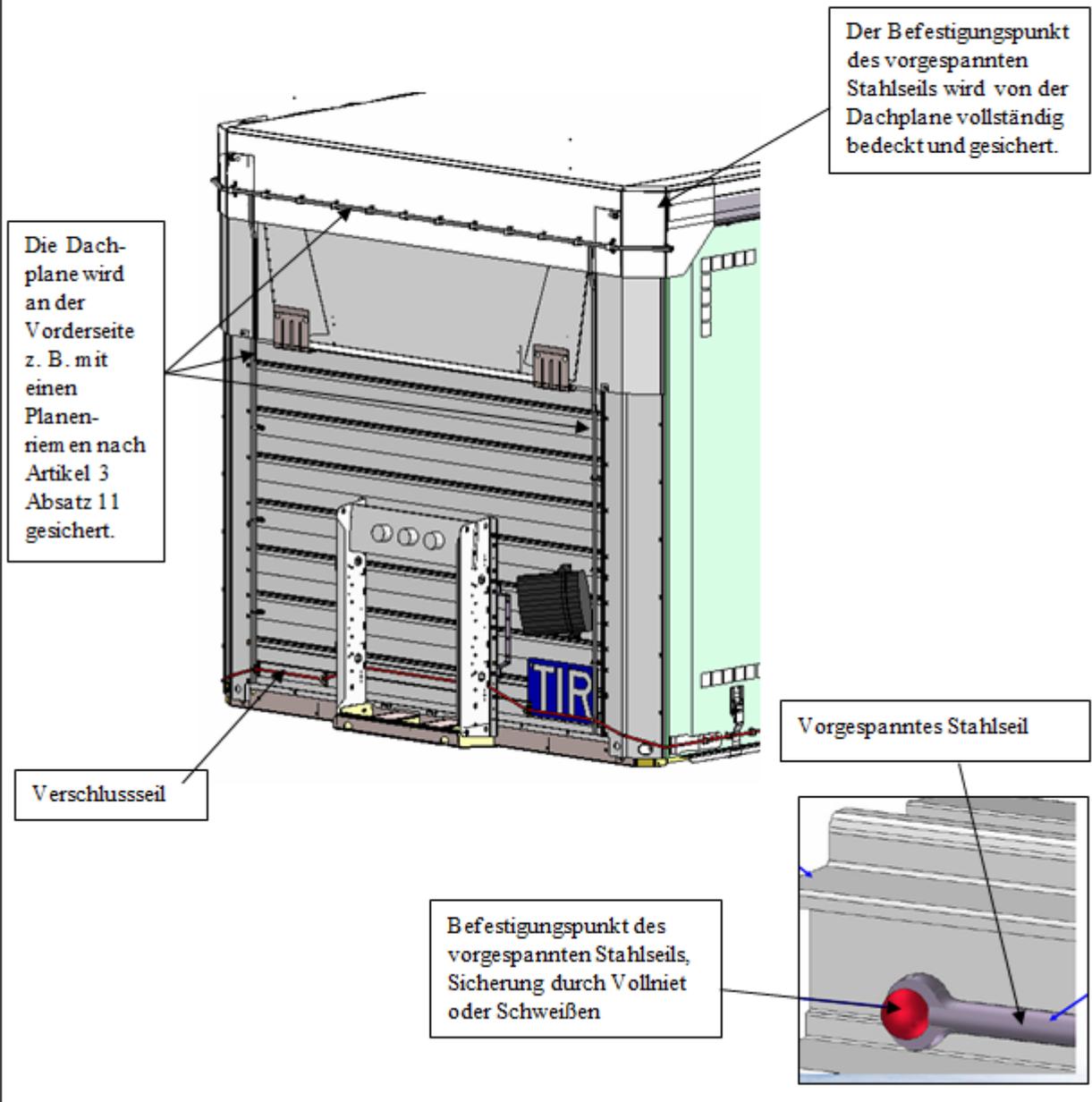
"Zeichnung Nr. 10

### BEISPIEL FÜR DIE KONSTRUKTION EINES FAHRZEUGS MIT DACHSCHIEBEPLANE



Zeichnung Nr. 10.2

Die Dachschiebeplane muss den festen Teil des Daches an der Vorderseite des Behälters so überdecken, dass die Dachplane nicht über die Oberkante des Dachholms hinweg gezogen werden kann.



Zeichnung Nr. 10, Fortsetzung:

